

Auszug aus der Richtlinien für die Gewährung staatlicher Finanzhilfen bei Elementarschäden  
(Elementarschäden-Richtlinien)

-anlässlich Extremwetterlage am 5. Juli 2018

Zur Milderung außergewöhnlicher Notlagen in Folge von nicht versicherbaren Schäden, die durch Elementarereignisse (z.B. Extremwetterlagen, Erdbeben, Erdsenkungen, Erdbeben, Waldbrände, Hochwasser) verursacht wurden, können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel staatliche Finanzhilfen nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen gewährt werden.

1. Grundsätze

1.1 Eine staatliche Finanzhilfeaktion setzt voraus, dass auf überörtlicher Ebene schwere Schäden bei einem größeren Personenkreis aufgetreten sind, die die Betroffenen weder aus eigener Kraft noch durch die sachlich gebotene Eigenvorsorge (z.B. Versicherung) zu beseitigen vermögen.

1.3 Staatliche Finanzhilfe soll Hilfe zur Selbsthilfe bei akuten Notlagen leisten. Sie ist eine Billigkeitsmaßnahme und keine Entschädigung. Ein Rechtsanspruch auf finanziellen Ausgleich des erlittenen Schadens besteht deshalb nicht.

2 Zweck und Empfänger von Finanzhilfen

2.1 Die Finanzhilfe kann grundsätzlich nur zur Behebung von Schäden an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben, gewerblichen Betrieben sowie an Gebäuden und Hausrat bei sonstigen Privatgeschädigten gewährt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

3 Voraussetzungen

3.1 Eine Finanzhilfe kann nur nach vorheriger Einleitung einer Finanzhilfeaktion gewährt werden. Es wird insoweit auf Nr. 5 hingewiesen.

3.2 Die Gewährung der Finanzhilfe setzt voraus, dass Geschädigte trotz Vorsorgemaßnahmen und versuchter Selbsthilfe beim Schadensereignis unverschuldet in eine außergewöhnliche Notlage geraten sind, die sie aus eigener Kraft in absehbarer Zeit nicht bewältigen können. Von einer solchen Notlage ist in folgenden Fällen auszugehen:

3.2.1 Die Schäden sind bei landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben so erheblich, dass sie nicht ohne Beeinträchtigung der persönlichen Lebensgrundlage durch den Einsatz eigener Mittel oder durch zumutbare Aufnahme eines Bankkredits zu beseitigen sind.

- 3.2.2 Die Schäden sind bei Gewerbebetrieben an Betriebsanlagen und Lagerbeständen so groß, dass die Fortführung des Betriebes trotz des Einsatzes eigener Mittel oder durch zumutbare Aufnahme eines Bankkredits nur unter erheblichen Beeinträchtigungen in absehbarer Zeit möglich ist.
- 3.2.3 Die Schäden der sonstigen Privatpersonen an Wohnraum, der im Privateigentum steht, oder an notwendigem Hausrat sind so erheblich, dass die Beseitigung unter Berücksichtigung des eigenen Vermögens, des tatsächlich verfügbaren Familieneinkommens und der Familienverhältnisse aus eigener Kraft in absehbarer Zeit nicht möglich ist.
- 3.5 Unberücksichtigt bei der Prüfung bleiben
- 3.5.1 Schäden, die durch Versicherungsleistungen gedeckt sind oder für die üblicher Weise Versicherungen abgeschlossen werden (z.B. Feuer-, Sturm- und Hagelschäden);
- 3.5.2 Schäden an Hausrat in Räumen, deren Nutzung für Wohnzwecke bauordnungsrechtlich nicht genehmigt ist. und Hobbyräumen;
- 3.5.3 Schäden oder Verluste an Luxusgegenständen (z.B. Schmuck), Bargeld, Wertpapieren, Sammlungen;
- 3.5.4 aufschiebbare Beschaffungen (z.B. von Sport- oder sonstigen Freizeitartikeln);
- 3.5.5 Schäden an Außenanlagen von Gebäuden (Bäume, Sträucher, Rasen etc.), es sei denn, ein Gefahrenpotenzial für die Allgemeinheit ist erkennbar;
- 3.6 Eine außergewöhnliche Notlage erfordert einen Schaden von erheblichem Umfang. Deshalb können Schäden, die den Betrag von 5 000 Euro nicht übersteigen, im Allgemeinen nicht berücksichtigt werden.

Schadenort: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Geschädigter: \_\_\_\_\_

Adresse wenn abweichend:

\_\_\_\_\_

- Der vom Schaden Betroffene hat eine Versicherung, die für die Regulierung der entstandenen Gebäude- und Hausratschäden eintritt.  
Wenn zutreffend kann die Befragung beendet werden
- Der Schaden unterschreitet 5.000 Euro  
Wenn zutreffend kann die Befragung beendet werden

Es handelt sich um einen Schaden an:

- einem Gewerbebetrieb in Eigentum /Miete
- einer Wohnung in Privateigentum
- einem Wohngebäude in Privateigentum/Miete
- Hausrat in Wohnräumen  
(Keller und Hobbyräume sind ausgeschlossen):
- Der Schaden an dem Gewerbebetrieb, den Betriebsanlagen und Lagerbeständen ist so groß, dass die Fortführung des Betriebes trotz des Einsatzes eigener Mittel oder durch zumutbare Aufnahme eines Bankkredits nur unter erheblichen Beeinträchtigungen in absehbarer Zeit möglich ist.
- Die Schäden der Privatperson/an an Wohnraum, der im Privateigentum steht, oder an notwendigem Hausrat sind so erheblich, dass die Beseitigung unter Berücksichtigung des eigenen Vermögens, des tatsächlich verfügbaren Familieneinkommens und der Familienverhältnisse aus eigener Kraft in absehbarer Zeit nicht möglich ist.

Der Geschädigte würde im Falle einer Genehmigung einer Finanzhilfeaktion durch das Land Hessen einen Antrag auf Gewährung einer Finanzhilfe stellen.

JA

NEIN

---

Ort und Datum

---

Unterschrift